

64. Berechtigt der Tod des Inhabers eines Geschäftes die Erben, welche für ihre Person zur Fortführung des Geschäftes außerstande sind und es verkaufen, ohne den Käufer zur Übernahme des Angestellten zu verpflichten, zur Entlassung des Angestellten?
Gem.D. § 133 b.

II. Zivilsenat. Urt. v. 7. Juni 1904 i. S. E. u. Gen. (Bekl.) w. R. (Kl.).
Rep. II. 323/03.

- I. Landgericht Colmar.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die obige Frage ist vom Reichsgericht bejaht worden aus folgenden Gründen:

... „Der Klagenanspruch ist auf die Behauptung gestützt, daß der als Fahrradlehrer bei dem Erblasser der Beklagten angestellte Kläger von diesen ohne gesetzlichen Grund entlassen worden sei, während die Beklagten in dem Tode ihres Erblassers in Verbindung damit,

daß sie nach Lage der Verhältnisse ihrerseits nicht imstande gewesen seien, das Geschäft ihres Vaters fortzusetzen, einen gesetzmäßigen Entlassungsgrund finden. Auf diese Streitfrage wendet das Berufungsgericht mit Recht den § 133 b Gew.O. an, nach welchem jeder der beiden Vertragsteile vor Ablauf der vertragmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen kann, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß der wichtige Grund nicht notwendig in der Person desjenigen, gegen den die Kündigung ergangen ist, gegeben sein muß, sondern auch in der Person des Kündigenden gegeben sein kann. Dasselbe irrt aber rechtlich darin, daß es in Übereinstimmung mit dem Landgericht das Vorliegen eines wichtigen Entlassungsgrundes deshalb verneint, weil das Geschäft mit der bisherigen Firma von den Beklagten verkauft worden ist und von dem Käufer in der bisherigen Weise fortgeführt wird, welchen letzteren die Beklagten bei dem Verkaufe nach der Ansicht des Berufungsgerichts hätten veranlassen können und sollen, mit dem Geschäfte den Kläger zu übernehmen. Die Entscheidung darf nicht darin gesucht und gefunden werden, ob die Erben des verstorbenen Geschäftsinhabers das Geschäft auflösen, oder ob sie es an einen anderen veräußern, der es fortsetzt, ohne den Angestellten mit zu übernehmen. Dem Käufer des Geschäftes kann ebensowenig, wie dem Angestellten, zugemutet werden, den von einem anderen Geschäftsinhaber abgeschlossenen Dienstvertrag, der auf einem gegenseitigen Vertrauensverhältnis der Vertragsschließenden beruht, fortzusetzen. Die Erben des bisherigen Geschäftsinhabers können auch dem Käufer des Geschäftes gegenüber nicht die Übernahme des Angestellten erzwingen und könnten, wenn sie darauf beständen, in die Lage kommen, einen Käufer überhaupt nicht zu finden. Es kommt vielmehr nach richtiger Auffassung im Falle des Todes des Geschäftsinhabers lediglich darauf an, ob die Erben desselben für ihre Person imstande sind, das Geschäft fortzusetzen. Ist dies nicht der Fall, so sind die Umstände so gelagert, daß ein wichtiger Grund im Sinne des § 133 b Gew.O. gegeben ist, der die Aufhebung des Dienstverhältnisses rechtfertigt, gleichviel ob die Erben das Geschäft tatsächlich auflösen, oder es veräußern.“ . . .